



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien - Postfach

195

Landesgericht Innsbruck

Maximilianstraße 4  
6020 Innsbruck

Ihre Zahl/Nachricht vom  
41 Cg 307/90  
19.12.1990

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
RGp 15/91/Bti/AHJ

Brie Durchwahl beachten  
Tel. 501 05/ 4203  
Fax 502 06/ 250

Datum  
24.01.91

Betreff:  
Unbeanstandete Annahme eines Schreibens  
bzw Telefax als Zustimmung, Feststellung  
eines Handelsbrauches

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, in Beantwortung der an die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft für Tirol gerichteten Anfrage mitzuteilen, daß auch in der österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft die unwidersprochene Annahme eines Schreibens bzw Telefax als Zustimmung zu dessen Inhalt gilt, vorausgesetzt, daß der Absender nicht von vorneherein mit der Ablehnung des Inhaltes durch den Empfänger rechnen mußte (vgl hierzu insbesondere die von Univ.Prof. Bydlinski vertretene Lehre).

Der zur Einsicht übermittelte Akt Cg 307/90 wird beiliegend mit Dank zurückgestellt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Anlage (1 Akt)